

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VCM GMBH

I. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der VCM GmbH (im Folgenden: Lieferer) und Unternehmen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie sonstigen nicht-privaten Käufern. Diese AGB gelten lediglich für den Verkauf von Produkten. Individuelle Vereinbarungen – z.B. zu Inhalt und Umfang von Engineering- oder anderen Leistungen – bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.
2. Von den Geschäftsbedingungen des Lieferers abweichende oder ihnen entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Soweit vom Lieferer die Bestellung eines Käufers angenommen werden sollte, ist er binnen einer angemessenen Frist ab Kenntnis dieses Umstandes zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber dem Käufer berechtigt.
4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Käufers; diese dürfen jedoch den vom Lieferer beauftragten Subunternehmern zugänglich gemacht werden.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind, oder es vertraglich nicht anderslautend eindeutig vereinbart wurde.
6. Der Lieferer ist berechtigt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Subunternehmer einzusetzen.

II. VERTRAGSSCHLUSS

1. Die Angebote des Lieferers sind unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Maßgeblich für das Angebot ist die jeweils aktuelle Produktbeschreibung. Auf Anfrage übersandte Angebote sind 30 Tage gültig, soweit in ihnen nichts anderes angegeben ist.
2. Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Lieferer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei ihm anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

III. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die angebotenen Kaufpreise sind bindend. Sie verstehen sich in Euro zuzüglich zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltender Umsatzsteuer. Preise sind grundsätzlich ohne Skonto und sonstige Abzüge zu zahlen.
2. Alle Preise verstehen sich „EX Works“. Wird der Lieferer durch den Käufer beauftragt, den Warenversand vorzunehmen, so werden die Versandkosten in Abhängigkeit von Umfang und Gewicht der Warenlieferung, von der Versandart und der vom Käufer angegebenen Lieferadresse vom Lieferer in Rechnung gestellt. Dieses kann mit der Warenrechnung direkt erfolgen oder auch nachträglich in einer gesonderten Rechnungsstellung.
3. Ist Zahlung per Rechnung vereinbart, verpflichtet sich der Käufer, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der 30-Tages-Zahl-Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Käufer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
4. Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Lieferer anerkannt wurden.
5. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung auch als bauteilim gewöhnlichen Geschäftsgang nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Er hat die Vorbehaltsware pfleglich und angemessen zu behandeln.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer zur Leistung gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

V. FRISTEN FÜR LIEFERUNGEN; VERZUG

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, z.B. Zeichnungen, Stücklisten, Montagepläne, Prüfvorschriften, notwendige technische Dokumentationen, Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Der Liefertermin gilt als erfüllt, sobald die Lieferung dem Transportunternehmen übergeben wurde.

3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
4. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Rahmenverträge mit Lieferungen auf Abruf können vereinbart werden und bedürfen einer ausdrücklichen Regelung. Rahmenverträge sind mit einer Abnahmeverpflichtung des Käufers der vereinbarten Menge über einen vereinbarten Zeitraum verbunden.

VI. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Der Lieferer behält sich unabhängig vom Gefahrübergang bei Versand oder Abholung vor, auf Kosten des Käufers eine Transportversicherung abzuschließen. Diese entfällt, wenn der Käufer ausdrücklich auf die Versicherung verzichtet.

VII. ENTGEGENNAHME

Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. SACHMÄNGEL

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten.
3. Der Käufer hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, Teile oder Leistungen unverzüglich zu untersuchen und Transportmängel, -beschädigungen und Falschlieferrung unverzüglich anzuzeigen. Mengenabweichungen, offensichtliche Mängel und Schäden sind innerhalb von 2 Wochen nach Wareneingang schriftlich anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfristen, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Käufer trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Der Käufer ist verpflichtet, bei Warenannahme das Transportgut augenscheinlich auf Transportbeschädigungen zu prüfen. Beschädigungen sind dem Transporteur umgehend anzuzeigen. Der Lieferer ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Kompensation der Transportschäden gegenüber dem Transporteur obliegt dem Käufer.
5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
6. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XIII – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Wählt der Käufer wegen des Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
9. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauche.
10. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
11. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XIII (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
12. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch den Lieferer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

IX. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

1. Für Bauteile, welche der Lieferer im Auftrage des Käufers fertigt (Lohnfertigung) ist der Lieferer nicht zur Prüfung auf die Verletzung von Schutzrechten jedweder Art verpflichtet. Die Prüfung obliegt in diesen Fällen dem Käufer.
2. Im Falle der Schutzrechtsverletzung durch vom Käufer beim Lieferer in Auftrag gegebene Produkte, ist der Käufer verpflichtet, alle dem Lieferer aus dieser Verletzung entstandenen Kosten vollumfänglich zu erstatten.

X. UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Art. VI (Fristen für Lieferungen; Verzug) zur Anwendung.
3. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. SONSTIGE SCHADENERSATZANSPÜCHE

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Soweit dem Käufer nach diesem Art. XIII Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. IX Nr. 2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XII. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Geschäftssitz des Lieferers. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer vor jedem anderen Gericht zu verklagen, welches gesetzlich zuständig ist.
2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz des Lieferers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 23 EuGVVO oder Artikel 17 EuGVÜ). Der Lieferer behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVVO oder des EuGVÜ zuständig ist.
3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

XVI. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Alle Änderungen und Abweichungen zu diesen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen.

VCM GmbH
Otto-Erbert-Straße 9
D-08527 Plauen OT Oberlosa
Internet: <http://www.vcm-plauen.de>
Email: info@vcm-plauen.de
Amtsgericht Chemnitz, HRB 26945
Geschäftsführer: Ludger Peitz
Stand: 25.04.2018